

Verfassungsgericht stärkt „Recht auf Vergessen“

Auch bei schweren Straftaten hat ein Täter ein Recht auf Vergessen im Internet.

Das Bundesverfassungsgericht gab der Beschwerde gegen ein Urteil des Bundesgerichtshofs statt (Az. 1 BvR 16/13). Im konkreten Fall war der Täter im Jahr 1982 rechtskräftig wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Dazu veröffentlichte der Spiegel 1982 und 1983 unter Nennung des Täternamens drei Artikel in seiner gedruckten Ausgabe. Seit 1999 finden sich diese Artikel bei Spiegel Online und werden deshalb auch heute noch von Google unter den ersten Treffern gelistet, wenn man den Vor- und Zunamen des Täters eingibt.

Dies beeinträchtigt ihn in der Entfaltung seiner Persönlichkeit schwerwiegend, erklärte der Kläger in seiner Beschwerde. Der damalige Mordprozess stelle zwar ein zeitgeschichtliches Ereignis dar; daraus folge nach so langer Zeit jedoch nicht zwingend ein fortdauerndes

öffentliches Interesse an der Nennung seines Namens. Er wolle heute davon unbelastet seine Sozialbeziehungen gestalten.

Das Bundesverfassungsgericht musste zwischen den Grundrechten Persönlichkeitsrecht und Meinungs- und Pressefreiheit abwägen und stellte fest, dass „der Zeit unter den Kommunikationsbedingungen des Internets besonderes rechtliches Gewicht zukommt“. Die Möglichkeit des Vergessens gehört zur Zeitlichkeit der Freiheit, erklärte der 1. Senat. Vorliegend wäre in Betracht zu ziehen gewesen, ob Spiegel Online „auf die Anzeige des Beschwerdeführers hin zumutbare Vorkehrungen hätten auferlegt werden können und müssen, die zumindest gegen die Auffindbarkeit der Berichte durch Suchmaschinen bei namensbezogenen Suchabfragen einen gewissen Schutz bieten, ohne die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit des Berichts im Übrigen übermäßig zu hindern“. Mit dieser Frage wird sich nun also erneut der Bundesgerichtshof beschäftigen müssen. (hob@ct.de)

Anzeige

KI: „Keine neuen Gesetze erforderlich“

Die Initiative D21 hat eigene „Denkimpulse“ zum **ethischen Umgang mit KI** veröffentlicht. Neue gesetzliche Regelungen für die Regulie-

rung algorithmischer Systeme hält sie nicht für zwingend erforderlich. Es sei bereits unzulässig, Menschen etwa aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

Damit unterscheiden sich die Ideen der Initiative D21 wesentlich von denen der Datenethik-Kommission der Bundesregierung, die jüngst erklärt hat, Algorithmen sollten in fünf Risikoklassen eingestuft werden, und die außerdem eine europäische Verordnung für algorithmische Systeme vorschlägt (siehe c't 24/2019, S. 32). Die Initiative D21 ist nach eigenen Angaben Deutschlands größtes gemeinnütziges Netzwerk für die Digitale Gesellschaft, bestehend aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. (jo@ct.de)

<p>VERANTWORTLICHKEITEN VERTEILEN UND VERORTEN</p>	<p>BIAS ERKENNEN UND BEWERTEN</p>	<p>TRANSPARENZ ERMÖGLICHEN</p>
<p>NACHVOLLZIEHBARKEIT GEWÄHRLEISTEN</p>	<p>Neue gesetzliche Regelungen für algorithmische Systeme sind nicht zwingend erforderlich. Das bestehende Recht muss angewendet, für eine digitale Anwendung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.</p>	<p>GRUNDLEGENDE REGELN DEFINIEREN</p>
<p>WISSEN INTERDISZIPLINÄR AUSTAUSCHEN</p>	<p>POSITIVEN NUTZEN FÜR GESELLSCHAFT ERZEUGEN</p>	<p>LEITLINIEN KONTINUIERLICH ÜBERPRÜFEN</p>

Neue Gesetze sind nicht erforderlich, allerdings müssen Transparenz und Nachvollziehbarkeit algorithmischer Systeme gewährleistet sein.

D21-Denkimpulse: ct.de/yg18

Ein Pakt fürs Netz

Web-Erfinder Tim Berners-Lee hat auf dem **Internet Governance Forum** (IGF) seinen „Pakt fürs Netz“ präsentiert. „Wir müssen jetzt handeln, sonst riskieren wir, in einer digitalen Dystopie zu landen“, sagte er auf der Konferenz in Berlin. Dabei handle es sich um „den ersten weltweiten Aktionsplan, um das Web zu schützen, das wir wollen“.

Mit dem Gesellschaftsvertrag sollen Regierungen und Unternehmen gemeinsam unter anderem sicherstellen, dass sich jeder mit dem Internet verbinden kann und es jederzeit auch für alle verfügbar ist. Zudem soll das Recht der Menschen auf Privatsphäre stärker respektiert werden. Das Bundeskabinett hatte sich Ende November 2018 verpflichtet, die vorläufigen Prinzipien des Pakts für das Web einhalten zu wollen. Digitalstaatsministerin Dorothee Bär (CSU) hatte allerdings eingewandt, dass die Umsetzung der Inhalte des Vertrags kaum kontrollierbar sei.

Kritik gibt es auch an dem seit 2006 jährlich an verschiedenen Orten stattfindenden IGF. Es werde zu viel geredet und zu wenig erreicht – ein Geburtsfehler: Das Forum sollte ursprünglich vor allem eine Plattform sein, auf der Streitfragen etwa zur Verwaltung von Rootzone und Domain Name System gelöst werden sollten. Beschlüsse waren nicht vorgesehen.

Eine vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, Antonio Guterres, einberufene Arbeitsgruppe empfiehlt jetzt, dass das IGF netzpolitische Regeln entwickeln soll. Beobachter befürchten, dass das IGF bedeutungslos werden könnte, wenn es diesen Schritt nicht vollzieht. Sonst würden private Unternehmen wie Facebook mit seinem neuen „Oversight Board“ selbst die Normen fürs Netz entwerfen.

(jo@ct.de)

„Contract for the Web“: ct.de/yg18



Foto: Sven Braun/dpa

Tim Berners-Lee fürchtet, dass das Web ohne einen Gesellschaftsvertrag auf eine Dystopie zusteuert.

Anzeige

c't <webdev> 2020: Programm steht

Das Programm der Frontend-Konferenz der c't steht. Zwei Tage lang, am 5. und 6. Februar, geht es in drei Tracks um Web- und andere Frontends. Das Themenspektrum reicht von Layout über Security, JavaScript-Frameworks bis hin zum Testing. Keynote-Speakerin ist Rachel Andrew, Entwicklerin und Autorin, Mitglied der CSS Working Group und Herausgeberin des Smashing Magazine. Das vollständige Programm findet sich unter <https://ctwebdev.de/programm.html>.

Der 4. Februar ist Workshop-Tag. Fünf ganztägige Workshops stehen zur Auswahl:



„Schwarze Magie in TypeScript: Deep Dive“, „React – Eine praktische Einführung mit Hooks und TypeScript“, „Build a production ready PWA with Angular and Firebase“, „Intensiv-Workshop: CSS (endlich) lieben lernen“ und „JavaScript Testing 2020“.

Die Konferenz findet im Kölner Veranstaltungszentrum Komed statt. Alle Räume und Foyers dort sind barrierefrei gestaltet. Die Tickets für die Konferenz kosten 699 und für die Workshops 499 Euro. Kombitickets für einen Workshop und die Konferenz kosten 1099 Euro.

(jo@ct.de)